

An
die Bezirksämter von Berlin
- Jugendamt -

**Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe
zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und
Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige
(AV-Hilfeplanung)
vom 31. Januar 2005**

SenBildJugSport — III D 1 —
Tel. 9026-5571 intern (926) 5571

Auf Grund des § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 217), wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

Gliederung

I Grundsätze

1. Geltungsbereich
2. Funktion und Inhalt des Hilfeplanverfahrens
3. Besondere Kooperationsverpflichtungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
4. Beratung im Vorfeld der Hilfe zur Erziehung

II Prozess der Hilfeplanung

5. Allgemeine Grundlagen des Hilfeplanverfahrens
6. Hilfeplanverfahren
 - 6.1 Klärung
 - 6.2 Hilfeplanaufstellung
 - 6.3. Hilfekonferenz und Entscheidung
 - 6.4. Erbringung/Gestaltung der Hilfe
 - 6.5. Überprüfung der Hilfe
 - 6.6. Beendigung der Hilfe
 - 6.7. Auswertung der Hilfe

III Fach- und Finanzcontrolling

7. Steuerung und Wirtschaftlichkeit
8. Berichtswesen
9. Verhältnis Hilfeplan / Jugendhilfeplanung
10. Qualifizierung
11. Qualitätsentwicklung
12. Arbeitshilfen und Schlussbestimmungen

I Grundsätze

1. Geltungsbereich

(1) Die Ausführungsvorschriften (AV) regeln Planungs- und Entscheidungsabläufe bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 27 - 35a , § 41 SGB, soweit in besonderen Verwaltungsvorschriften (s. AV Vollzeitpflege) keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Für andere personenbezogene Hilfeleistungen, insbesondere nach §§ 13 Abs. 2 und 3, 19, 21 SGB VIII soll das Hilfeplanverfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsvoraussetzungen analog Anwendung finden.

2. Funktion und Inhalt des Hilfeplanverfahrens

(1) Der Hilfeplan ist das Koordinierungs- und Kontrollinstrument für die Hilfe im Einzelfall sowie Basis für den Aufbau eines Ziel-Wirkungscontrollings im Bereich Hilfe zur Erziehung. Der Hilfeplan enthält Angaben zu den Richtungszielen und den konkreten Handlungszielen, Angaben zu Handlungsschritten, zu Indikatoren für die Zielerreichung und benennt die jeweiligen Verantwortlichen für die einzelnen Schritte. Im Hilfeplan werden Zeitplan, Umfang der Leistung, Kostenplan sowie Vereinbarungen mit dem durchführenden Träger und der Zeitraum für die Hilfeplanüberprüfung verbindlich festgelegt. Die im Rahmen der Kostenübernahme vom Leistungserbringer erwartete Leistung muss eindeutig und unmissverständlich beschrieben sein.

(2) Der Hilfeplan ist die Grundlage für die Entscheidung, Bewilligung und Durchführung einer Leistung. In die Hilfeplanung sind die fallbezogenen Entscheidungen des Familiengerichts und des Jugendgerichts einzubeziehen.

(3) Im Rahmen der Hilfeplanung ist zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; vorrangig sind alle Angebote der Förderung außerhalb der Hilfen zur Erziehung bzw. der Jugendhilfe zu prüfen.

(4) Die präzise an den Richtungs- und Handlungszielen orientierte schriftliche Zusammenfassung der zentralen Bestandteile und Ergebnisse der einzelnen Hilfeplanphasen dient der Überprüfung des Hilfeverlaufs und der abschließenden Bewertung des Erfolges unter Ziel-Wirkungsgesichtspunkten.

(5) Die Aufgaben des Jugendamtes sind in diesem Zusammenhang:

- Gestaltung der Beratungsverpflichtung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII,
- Information, Beteiligung und Sicherstellung der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder des jungen Volljährigen und der Kinder und Jugendlichen in allen Phasen des Hilfeplanungsprozesses,
- die Organisation der kollegialen Beratung und Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und Dienste des Jugendamtes,
- ggf. die Beteiligung anderer externer Fachkräfte (Lehrer etc.), Dienststellen und Leistungsträger,
- die Feststellung des Bedarfs und der notwendigen Leistung,
- die schriftliche Dokumentation der wesentlichen Voraussetzungen und Ergebnisse des Aushandlungsprozesses im Hilfeplan,

- die Entscheidung über die Hilfe bzw. das Hilfspaket, Bescheiderteilung sowie die
- regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans.

(6) Es ist jeweils einer Fachkraft des Jugendamtes die Fallzuständigkeit und damit die Verantwortung für das Hilfeplanverfahren zuzuweisen (fallzuständige Fachkraft). Durch angemessene Vertretungsregelungen ist eine kontinuierliche Betreuung des Falles auch bei Abwesenheit der fallzuständigen Fachkraft sicherzustellen.

(7) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 36 Absatz 3 SGB VIII bezieht sich auf § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4. Den Wünschen bei der Gestaltung der Hilfe und bei der Auswahl des Leistungserbringers ist zu entsprechen, sofern insoweit die Notwendigkeit und Eignung der Hilfe nicht in Frage gestellt ist und mit der Auswahl keine unverhältnismäßigen Mehrkosten im Vergleich zu abweichenden Vorstellungen des Jugendamts verbunden sind. Hinsichtlich der übrigen Hilfearten im Spektrum der Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beruht das Wunsch- und Wahlrecht auf der Soll-Bestimmung des § 5 SGB VIII. Auch insoweit gilt der Mehrkostenvorbehalt (s. auch Nr. 7 Abs. 3).

3. Besondere Kooperationsverpflichtungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens

(1) Durch verbindliche Vereinbarungen zwischen Jugendamt und den anderen Leistungsträgern (insbesondere Schule, Gesundheit und Soziales) oder gesetzlichen Kostenträgern und den Leistungserbringern ist sicherzustellen, dass in allen Phasen der Hilfeplanung eine Auswertung von ggf. im Vorfeld oder parallel erbrachten Hilfen bzw. Regelangeboten (außerhalb der Jugendhilfe) erfolgt. Für den Bereich der Jugendberufshilfe sind analog hierzu Vereinbarungen mit den Jobcentern und den U-25-Teams (für Menschen unter 25 Jahren) der Agenturen für Arbeit erforderlich.

(2) Im Kontext familiengerichtlicher Maßnahmen nach § 50 Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt das Gericht über angebotene und tatsächlich erbrachte Leistungen der Jugendhilfe zu informieren. Der Hilfeplan kann insoweit bei Entscheidungen des Familiengerichts nach §§ 1666, 1666a BGB bedeutsam werden.

(3) In Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Absatz 2 SGB VIII) und entsprechende Hilfen im Kontext von Verfahren nach dem JGG zu planen, vorzubereiten und vorzuschlagen sowie die notwendige Zusammenarbeit mit Gericht und Polizei/Landeskriminalamt sicherzustellen.

(4) Bei Kindern und Jugendlichen, bei denen ein komplexer Hilfebedarf in mehreren Lebensbereichen und durch verschiedene Fachdisziplinen erforderlich erscheint, ist eine abgestimmte Perspektivklärung anzustreben. Dies ist insbesondere der Fall bei psychisch kranken, gefährdeten oder behinderten Kindern und Jugendlichen, bei Kindern und Jugendlichen mit massiven Störungen der emotional-sozialen Entwicklung einschließlich Gewaltausübung und Schuldistanz. In diesen Fällen bezieht die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes die anderen zuständigen Stellen in die Hilfeplanung mit ein. Das Jugendamt wird frühzeitig von der Schule an einer Schul-Hilfe-Konferenz beteiligt, wenn sich Hinweise auf einen Erziehungshilfe- oder Eingliederungshilfebedarf ergeben.

(5) Grundsätzlich ist bei Ausfall der eigenen Familie und naher Verwandtschaft die Adoption einer langfristigen Betreuung des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie vorzuziehen. Das Jugendamt hat darüber hinaus vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt und diese Option vorrangig in das Beratungsgespräch einzubringen (§ 36 Abs. 1 Satz 2

SGB VIII). Kooperationsvereinbarungen sollen die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Adoptionsvermittlungsstellen verbindlich gestalten.

4. Beratung im Vorfeld der Hilfe zur Erziehung

Leitsatz

Die Beratung im Vorfeld soll Selbsthilfe fördern und Hilfe zur Erziehung vermeiden helfen, wenn eine Unterstützung im Lebensumfeld oder eine ergänzende und kompensierende Hilfe ausreichend ist.

(1) Ziel der Beratung im Vorfeld von Hilfe zur Erziehung ist es, gemeinsam mit den Beteiligten zu einer Problemeinschätzung zu kommen, die Ratsuchenden entsprechend zu beraten und Problemlösungsschritte zu entwickeln. Bevor eine Entscheidung für eine Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jugendamt getroffen wird, ist zu prüfen und zu klären, welche Ressourcen (sowohl im familiären und sozialen Umfeld als auch bei anderen Diensten und Trägern der Jugendhilfe oder darüber hinaus) zur Verfügung stehen, um die Familie bei der Bewältigung des Problems zu unterstützen. Dabei können in die Beratungen auch Fachkräfte von freien Trägern einbezogen werden.

(2) Ergibt die Beratung im Vorfeld der Hilfe zur Erziehung Hinweise auf einen erzieherischen Bedarf im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII oder auf einen Eingliederungshilfebedarf nach § 35a SGB sowie auf eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, so beginnt das Hilfeplanverfahren.

II Prozess der Hilfeplanung

Leitsätze

1. Alle Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen durch das Jugendamt sind darauf ausgerichtet, die Ressourcen und Kompetenzen der Beteiligten selbst sowie des sozialen Umfeldes für die Problembewältigung aufzubauen und gezielt zu nutzen. Von außen kommende Hilfen sollen die eigenen Potentiale nicht ersetzen, sondern stärken, fördern und ergänzen.

2. Hilfe zur Erziehung ist eine entwicklungsorientierte und zeitlich befristete sowie regelmäßig am Ziel der Stärkung von Erziehungskompetenz ausgerichtete Intervention und ist eingebettet in die Prinzipien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung.

3. Bei der Auswahl der Hilfe soll diejenige geeignete Hilfe gewählt werden, die gemessen am Ziel der Hilfe den geringsten Eingriff in die Lebensverhältnisse der Betroffenen darstellt (Verhältnismäßigkeit).

4. Eine umfassende Beteiligung der Personensorgeberechtigten und Kinder und Jugendlichen beinhaltet eine gründliche Aufklärung, Information und Beratung zum Verfahren der Hilfeplanung und Hilfedurchführung, zu den Hilfeangeboten und zu den möglichen Konsequenzen.

5. Allgemeine Grundlagen des Hilfeplanverfahrens

(1) Durch die ausdrückliche Orientierung am Willen der Betroffenen, die Berücksichtigung ihrer Vorstellungen, Sichtweisen und Interessen bestätigt das Hilfeplanverfahren die Erziehungsverantwortung der Eltern und stärkt den Subjektstatus der Betroffenen.

(2) Sozialraumorientierung ist Grundlage für die Neustrukturierung der Jugendhilfe/Hilfe zur Erziehung. Ziel ist die Öffnung der primär einzelfallbezogenen sozialen Arbeit zum Feld, wodurch eine Steigerung der Effektivität erwartet wird. Die Verbindung umfeldbezogener Aktivitäten und einzelfallbezogener Hilfeangebote ist Grundlage für die methodische Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens und der Gestaltung der Hilfe zur Erziehung. Dadurch, ebenso wie durch die Aktivierung und systematische Nutzung von Unterstützungspotentialen des sozialen Umfeldes sollen auch wirtschaftlichere Hilfesettings entwickelt werden. Angebote sollen untereinander durchlässig, regional sowie stadtteil- und methodenintegriert auf die jeweilige Lebenssituation zugeschnitten sein.

(3) Die Beratung der Eltern, Kinder und Jugendlichen ist Bestandteil des gesamten Hilfeplanverfahrens. Sie hat grundsätzlich das Ziel, über Art und Umfang der in Aussicht genommenen Hilfe zu informieren, mit den Hilfesuchenden eine Verständigung über die Ziele zu erreichen und sie in die Hilfedurchführung einzubinden. Dabei ist besonders in Bezug auf Hilfen außerhalb des Elternhauses auf die möglichen Folgen für die Eltern-Kind-Beziehung hinzuweisen. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Stabilisierung der Herkunftsfamilie anzustreben und damit die Rückkehr des Minderjährigen zu ermöglichen, wenn eine hinreichende positive emotionale Bindung des Minderjährigen an die Herkunftsfamilie festgestellt werden kann.

(4) Durch die Flexibilisierung der Hilfen sowohl innerhalb der Hilfe zur Erziehung als auch durch Verknüpfung von Hilfe zur Erziehung mit anderen Unterstützungsformen soll eine hohe Genauigkeit für Zielerreichung und Mitteleinsatz erreicht werden.

6. Hilfeplanverfahren

Das Hilfeplanverfahren ist in verschiedene Schritte unterteilt:

- 1) Klärung,
- 2) Hilfeplanaufstellung,
- 3) Hilfekonferenz und Entscheidung,
- 4) Erbringung/Gestaltung der Hilfe,
- 5) Überprüfung der Hilfe,
- 6) Beendigung der Hilfe,
- 7) Auswertung der Hilfe.

6.1 Klärung

(1) Ausgangspunkt ist die Einschätzung, dass weder die eigenen Möglichkeiten der Familie noch die Unterstützung durch andere außerhalb der Hilfe zur Erziehung momentan ausreichend sind. Die allgemeine Feststellung, dass eine Hilfe zur Erziehung angezeigt ist, die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Antrag gestellt haben und über die grundsätzlichen Pflichten des Antragstellers (Auskunftsverpflichtung bezüglich der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, ggf. Kostenheranziehung gemäß § 91 ff SGB VIII, Mitwirkung an der Hilfeplanung) informiert und zur Mitwirkung bereit sind, markiert den Beginn des Hilfeplanverfahrens. Ziel der Klärung ist die Herausarbeitung von Lösungsmöglichkeiten im Rahmen einer

Leistung.

(2) Die Ressourcen- und Bedarfsanalyse und die darauf bezogene Klärung des konkreten erzieherischen Bedarfs erfolgt ergebnisoffen und soll nicht mit Festlegungen bezüglich einer bestimmten geeigneten und notwendigen Hilfe gekoppelt werden. In verschiedenen Arbeitsschritten zur Klärung werden:

- die wesentlichen Fakten und Informationen herausgearbeitet,
- die Ziele, die im Verlauf des Hilfeprozesses erreicht werden sollen, geklärt,
- die Problemsichten, Vorstellungen und Erwartungen an eine Problemlösung auf Seiten der Eltern und Kinder sowie deren Ressourcen ermittelt,
- wenn erforderlich, die Beratung mit anderen Personen und Fachkräften organisiert,
- die Eltern über Art und Umfang möglicher Hilfen zur Erziehung informiert und beraten,
- eine schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse und der noch offenen Fragen verfasst,
- eine erste noch vorläufige fachliche Bewertung und Beratung im Jugendamt vorgenommen,
- die konsensfähigen Ergebnisse und noch strittigen Fragen mit den Eltern und Kindern festgehalten sowie
- eine abschließende schriftliche Beschreibung der Ausgangssituation erstellt.

(3) Familiäre Ressourcen und Ressourcen im Stadtteil (Regeleinrichtungen und offene Angebote) sowie auch kommerzielle Angebote sollen gezielt ermittelt bzw. genutzt werden. Mit Hilfe von fallbezogenen Fachgesprächen, ggf. mit anderen Institutionen im Stadtteil, sollen passgenaue Problemlösungen erarbeitet werden.

(4) Die Einbeziehung von freien Trägern ist unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts und nach Maßgabe des Einzelfalles bereits zu Beginn des Hilfeplanungsverfahrens zu prüfen (s. Nr. 6.3 Abs. 4).

(5) Für Hilfen nach § 13(2) SGB VIII ist zu Beginn des Hilfeplanverfahrens zu prüfen, ob die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter bereits jetzt einzubeziehen sind.

(6) Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Ressourcen- und Bedarfsanalyse ist Grundlage für die Durchführung weiterer Hilfeplangespräche.

6.2 Hilfeplanaufstellung

(1) Mit der Bestimmung des individuellen und konkreten erzieherischen Bedarfs ist nach der Klärung die Grundlage für die Festlegung der Hilfeziele geschaffen. Gemeinsam mit den Leistungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen werden die Richtungs- und Handlungsziele, die Art der Hilfe und die erforderlichen Handlungsschritte vereinbart. Hilfeziele benennen jene Veränderungen in der Erziehungssituation des Kindes/des Jugendlichen und/oder in den Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, die mit dieser Hilfe erreicht werden sollen. Ausgehend von den Richtungszielen werden die im Einzelfall angestrebten Entwicklungen und Veränderungen (Handlungsziele) gemeinsam und die unmittelbaren Handlungsschritte definiert.

(2) Für die Entscheidung über eine länger als 3 Monate andauernde Hilfe ist die Einbeziehung mehrerer Fachkräfte in die Entscheidung erforderlich. Kollegiale Beratung im Fachkräfteteam stellt sicher, dass Fachkräfte unterschiedlicher Auffassungen und ggf. Disziplinen bei der Entscheidungsfindung zusätzliche Sichtweisen einbringen. Das Fachkräfteteam gibt einen Vorschlag für die Hilfeentscheidung ab, die Verantwortung der fallzuständigen Fachkraft für die Entscheidung bleibt bestehen.

(3) Zur Planung therapeutischer Hilfen soll ein Vertreter des von der fallzuständigen Fachkraft beauftragten fachdiagnostischen Dienstes an der Aufstellung des Hilfeplans beteiligt werden. Der Einbezug der beteiligten Dienste oder Einrichtungen und Fachkräfte im Rahmen von Diagnostik und Indikation ändert grundsätzlich nichts an der federführenden Fach- und Entscheidungsverantwortung im Jugendamt.

(4) Die Beteiligung von wichtigen Bezugspersonen des Kindes/des Jugendlichen an der Hilfeplanung neben den Eltern ist regelmäßig sinnvoll. Eine Verpflichtung zur Beteiligung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen (innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe) an der Aufstellung des Hilfeplans (§ 36 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII) besteht dann, wenn abzusehen ist, dass die zuvor Genannten an der Durchführung der Hilfe bzw. an der Feststellung des Hilfebedarfs beteiligt sind.

(5) Im Hilfeplan sind die Kriterien und der Zeitpunkt für die Beendigung der Hilfe festzulegen.

6.3. Hilfekonferenz und Entscheidung

(1) In der Hilfekonferenz werden die Ziele, die Form der Hilfe und Überlegungen zur konkreten Umsetzung der Hilfe sowie die zeitliche Perspektive miteinander festgelegt. Die fallzuständige Fachkraft ist für den zeitlichen Ablauf und die Gestaltung der Entscheidungsfindung verantwortlich.

(2) Alle Teilnehmer sind über Zielsetzung, Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Hilfekonferenz rechtzeitig zu informieren und entsprechend inhaltlich vorzubereiten. Die fallzuständige Fachkraft hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten in die Lage versetzt werden, ihre jeweiligen Anliegen und Vorstellungen einzubringen.

(3) Aus der spezifischen Zielsetzung einer Hilfekonferenz ergibt sich, dass die Teilnahme in erster Linie für die entscheidungsrelevanten Personen, die Personensorgeberechtigten und - ihrem Entwicklungsstand entsprechend - die Kinder bzw. Jugendlichen, die fallzuständige Fachkraft, evtl. die Fachdienstleitung oder eine zweite Fachkraft, die im Rahmen der kollegialen Beratung beteiligt war, vorzusehen ist. Es ist auch möglich, einzelne Teilnehmer nur zeitweise zur Konferenz hinzuzuziehen.

(4) Die Einbeziehung von Fachkräften aus Einrichtungen und Diensten freier Träger der Jugendhilfe oder sonstiger Leistungserbringer in die Hilfeplanung erfolgt spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem eine gemeinsame Problemsicht zwischen fallzuständiger Fachkraft und den Personensorgeberechtigten erarbeitet worden ist.

(5) Das Ergebnis der Hilfekonferenz ist zu dokumentieren und wird unverzüglich allen Teilnehmern als Protokoll ausgehändigt. Dieses gibt in Stichworten Auskunft über die Problembeschreibung und Ressourceneinschätzung, die bisherigen Lösungsversuche aus Sicht der Beteiligten, Hilfeziele, die Einschätzungen der Fachkräfte, die Hilfeempfehlung sowie zu Absprachen und noch ungeklärten Punkten. Das Protokoll ist Teil des Hilfeplans.

(6) Die Entscheidung über die Geeignetheit der vereinbarten Hilfe wird im Jugendamt unter Federführung der fallzuständigen Fachkraft auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse getroffen und bedarf einer klaren Zuordnung zu einer der o.g. Gesetzesgrundlagen.

(7) Die Personensorgeberechtigten werden über die Kosten der Hilfe und ggf. über die Kostenbeteiligung der Unterhaltsverpflichteten informiert. In diesem Prozess werden die Aufgaben der verschiedenen Beteiligten - auch die der Eltern als Leistungsberechtigte - festgelegt.

(8) Im Hilfeplan ist zu vermerken, dass die Beteiligung in allen Hilfeplanphasen erfolgt ist und aus welchen Gründen ggf. einem Wunsch nicht gefolgt werden konnte. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen keine Vereinbarung (Trägervertrag) mit dem Anbieter besteht, da in diesen Fällen eine Kostenübernahme nur in Betracht kommt, wenn die Erbringung der Leistung durch diesen Träger im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist § 78b Abs. 3 SGV VIII. Die Notwendigkeit, von der Voraussetzung des Bestehens eines Trägervertrages abzuweichen, ist aktenkundig zu machen.

(9) Alle Beteiligten (altersangemessen auch die Kinder und Jugendlichen) erhalten eine Kopie des Hilfeplans, der von allen Beteiligten zu unterschreiben ist. Auf der Grundlage des Hilfeplans wird der Bewilligungsbescheid an den Leistungsberechtigten erstellt. Der beteiligte Leistungserbringer und der beteiligte Fachdienst erhalten jeweils eine Kopie des Bescheides. Hilfeplan und Bewilligungsbescheid bilden den Einzelfallvertrag im Sinne der Tz. 6.1.3 BRVJ. Ein gesonderter Vertragsabschluss ist in der Regel nicht erforderlich.

(10) Entsprechend den gesetzlichen und gesamtstädtischen Vorgaben und Verfahren werden die statistischen Erfassungen vorgenommen (s. Nr. 8).

6.4. Erbringung/Gestaltung der Hilfe

(1) Die Aufgabe der Leistungserbringer ist es, die jeweilige Hilfe entsprechend den im Hilfeplan festgelegten Zielen und der vereinbarten Qualität sowie den zeitlichen Perspektiven umzusetzen.

(2) Das Jugendamt vereinbart mit dem Leistungserbringer zu Beginn der Hilfedurchführung, dass dieser es (in Vorbereitung der nächsten Hilfekonferenz) regelhaft schriftlich darüber unterrichtet, welche Entwicklungen sich bisher ergeben haben und wie er den Hilfeverlauf einschätzt. Mit dem Leistungserbringer wird außerdem vereinbart, dass dieser das Jugendamt unverzüglich über außergewöhnliche oder krisenhafte Entwicklungen, besondere Vorkommnisse und konzeptionelle Veränderungen informiert.

(3) Im Hilfeverlauf ist zu überprüfen, ob die im Hilfeplan entwickelten Ziele und Perspektiven sowie die daraus abgeleitete Umsetzung (Hilfedurchführung) bedarfsgerecht sind, ob alle Beteiligten ihre Aufgaben vereinbarungsgemäß erfüllen und ob die Regeln der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden. Bei wesentlichen Veränderungen ist eine Überprüfung des Hilfeplans auch außerhalb des vorgesehenen Überprüfungstermins vorzusehen.

(4) Bei konflikt- oder krisenhaft zugespitzten Entwicklungen ist vor einem Wechsel der Hilfe vorrangig zu prüfen, ob das bestehende Hilfe- und Betreuungssetting im Zusammenwirken der Fachkräfte gestützt werden kann, um die Betreuungskontinuität für ein Kind oder einen Jugendlichen zu erhalten.

(5) Die letzte Phase der Hilfedurchführung ist ein potentiell kritisches Ereignis für die Betroffenen. Die Beendigung einer Hilfe ist deshalb im Einzelfall gründlich zu planen und vorzubereiten. Dabei soll möglichst frühzeitig mit allen Beteiligten Klarheit über den Zeitpunkt und den Ablauf der Beendigung sowie über die nachfolgende Lebenssituation des jungen Menschen herbeigeführt werden. Falls erforderlich, ist eine Begleitung des Überganges in die neue Lebenssituation zu sichern und eine Klärung weiterer Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten

außerhalb der Hilfen zur Erziehung zu leisten. Diese letzte Phase der Hilfedurchführung ist vom Leistungserbringer verbindlich zu gestalten, die Reflexion und Auswertung (Evaluation) des Hilfeverlaufs zu organisieren und mit den Beteiligten durchzuführen.

6.5. Überprüfung der Hilfe

(1) Das Jugendamt ist für die regelmäßige Überprüfung des Hilfeverlaufs verantwortlich. Der fallzuständigen Fachkraft obliegt es, alle im Rahmen des Verlaufs und ggf. der weiteren Hilfeplanung notwendigen Schritte zu initiieren, zu koordinieren und zu dokumentieren.

(2) Die regelmäßige Überprüfung der Hilfe ist zwingend, um eventuell notwendigen Veränderungen des Hilfebedarfs Rechnung zu tragen. Die Überprüfungsintervalle werden im Hilfeplan festgelegt und umfassen in der Regel einen Zeitraum von 6 Monaten, nach einem Jahr ist eine Hilfe immer zu überprüfen. Bei der Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern bis 3 Jahre soll die Hilfeplanüberprüfung spätestens nach 3 Monaten erfolgen. Not- und Konfliktlagen haben ebenso wie neu eingetretene Problemlagen (z.B. Delinquenz oder Schuldistanz) eine Hilfeplanüberprüfung zur Folge. Ergibt die Hilfeplanüberprüfung die Notwendigkeit zu einem Wechsel der Hilfeart, soll dies auf der Basis der Evaluierung der vorangegangenen Hilfe erfolgen.

(3) Zentrales Instrument für den Informationsaustausch und die Reflexion über die für den bisherigen Hilfeverlauf wesentlichen Entwicklungen ist auch hier die Hilfekonferenz (s. Nr. 6.3.), die in den vereinbarten Abständen oder anlassbezogen durchzuführen ist und die sich inhaltlich und strukturell auf den Hilfeplan bezieht. Ziel dieser Hilfekonferenz ist es, gemeinsam den bisherigen Hilfeverlauf zu überprüfen. Dabei ist zu ergründen, ob und inwieweit die Hilfe im Hinblick auf die in der individuellen Hilfeplanung festgestellten Hilfebedarfe und die daraus entwickelten Hilfeziele erfolgreich gewesen ist, ob die Hilfe weitergeführt werden muss oder beendet werden kann, ob sich Veränderungen bei den Hilfebedarfen, bei den Hilfemethoden und bei den Hilfezielen ergeben haben, ob die gewählte Hilfeart weiterhin notwendig ist oder ob eine andere Hilfeart zu wählen oder zu entwickeln ist. Falls sich die angestrebten Ziele mit den verfügbaren Hilfeangeboten nicht realisieren lassen, sollen alternative Lösungsmöglichkeiten formuliert werden.

(4) An der Hilfekonferenz zur Überprüfung nehmen neben der fallzuständigen Fachkraft sowie ggf. einer weiteren Fachkraft die Personensorgeberechtigten, ihrem Entwicklungsstand entsprechend die Kinder / der Jugendliche, ggf. weitere Beteiligte, die Betreuungsperson bzw. die Erziehungsperson gemäß § 33 SGB VIII teil. Um die erforderlichen Einschätzungen und Bewertungen vornehmen zu können, benötigen die Teilnehmer vorab ausreichende Informationen.

(5) Das Ergebnis dieser Überprüfung wird protokolliert und von der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes allen Teilnehmern zugänglich gemacht. Das Protokoll enthält Angaben zur aktuellen Situation, zu den bisherigen Wirkungen der Hilfe aus Sicht der Beteiligten, zu den erzielten Ergebnissen und Vereinbarungen, zu den Hilfezielen, zu der Hilfeart, zu der zeitlichen Perspektive der Hilfe, zu den einzelnen Handlungsschritten der Beteiligten, zu den Kosten, zur Weiterarbeit im Hinblick auf ungeklärte Fragen, zu sonstigen Absprachen oder Anmerkungen und zum Zeitpunkt für die nächste Überprüfung der Hilfe.

(6) Ergibt die Überprüfung, dass ein Wechsel der Hilfeart geboten ist, so ist ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung des Übergangs zu legen.

6.6. Beendigung der Hilfe

(1) Hilfe zur Erziehung endet, wenn die Hilfe nicht mehr erforderlich ist, weil die vereinbarten Ziele erreicht wurden oder der junge Mensch volljährig geworden ist. Im letzteren Fall ist auf Antrag des Leistungsberechtigten zu prüfen, ob eine Hilfe nach § 41 SGB VIII erforderlich ist. Der Übergang in die Selbständigkeit und der damit häufig verbundene Lebensortswechsel sowie die Sicherung des Unterhalts sind durch eine Hilfeplanung rechtzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor der geplanten Beendigung der Hilfe, vorzubereiten.

(2) Die Hilfe ist auch zu beenden, wenn die antragstellenden Personensorgeberechtigten die Hilfen nicht mehr weiterführen wollen und ihren Antrag zurückziehen. Wenn die in der Hilfeplanung verabredete und für die Hilfedurchführung geforderte Kooperation durch die Eltern nicht mehr erfolgt, so wird von den anderen an der Hilfeplanung beteiligten Personen eingeschätzt, ob Aussicht besteht, die für das Erreichen der Hilfeplanziele notwendige Mitwirkung wieder herzustellen. Ist dies trotz fachlicher Unterstützung durch das Jugendamt oder anderer Fachkräfte nicht möglich, kann die fehlende Mitwirkung der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen ein Grund für die Beendigung der Hilfe sein. Neben den Gründen für die ungeplante Hilfebeendigung muss in diesen Fällen geprüft werden, ob die Fortführung durch familiengerichtliche Maßnahmen sicher zu stellen ist.

(3) In jedem Fall ist mindestens 6 Wochen vor Ende der Hilfe ein Abschlussgespräch durchzuführen, um die erforderlichen Absprachen und Entscheidungen zu treffen und die Reflexion über den Hilfeverlauf und die Bewertung des Hilfeerfolges vorzunehmen. Die Teilnehmer der Hilfekonferenz nehmen auch am Abschlussgespräch teil. Die fallzuständige Fachkraft organisiert und bereitet das Abschlussgespräch vor. Die Unterrichtung der Teilnehmer über den letzten Stand soll durch eine schriftliche Vorlage des Trägers, evtl. auch des Jugendamtes, erfolgen. Der Zeitpunkt für die Durchführung des Abschlussgesprächs wird im Protokoll der davor liegenden Besprechung festgehalten. Bei ungeplanten Beendigungen wird das Abschlussgespräch unmittelbar nach erfolgter Beendigung durchgeführt.

(4) Die Hilfebeendigung ist möglichst durch ein gemeinsames Votum festzustellen. Ist kein Einvernehmen über die Beendigung herzustellen, werden die gegensätzlichen Auffassungen und Argumente dokumentiert. Die Beteiligten sollen aus ihrer Sicht zum Hilfeverlauf Stellung nehmen und insbesondere das Erreichen oder Nicht-Erreichen der Hilfeziele kommentieren und den Erfolg der Hilfe bewerten. Das Protokoll des Abschlussgesprächs wird allen Teilnehmern zugänglich gemacht. Im Protokoll sind stichwortartig Angaben zur aktuellen Situation und den Ergebnissen der Hilfe aus der jeweiligen Sicht der Beteiligten sowie zur Einschätzung und Bewertung zum Hilfeverlauf, zur Hilfebeendigung, zur Perspektive des Kindes oder des Jugendlichen, zur Möglichkeit der Nutzung von Unterstützung außerhalb der Hilfe enthalten.

6.7. Auswertung der Hilfe

(1) Im Zusammenhang mit einer jährlichen Auswertung aller Hilfeverläufe sollen Jugendamt und Leistungserbringer die konzeptionelle Ausgestaltung der Hilfen reflektieren und Fragen der gegenseitigen Kommunikation und Kooperation erörtern.

(2) Bei Beginn und Ende einer Hilfe besteht die Verpflichtung zur statistischen Erhebung (Bundesstatistik, Kennzahlen).

(3) Aus der Auswertung und Evaluation der beendeten Hilfen sollen Schlussfolgerungen für das Hilfeplanverfahren selbst sowie für die Fachplanung/Jugendhilfeplanung gezogen werden.

III Fach- und Finanzcontrolling

Leitsätze

1. Eine sorgfältige Dokumentation der Arbeitsschritte, Beteiligten, Vereinbarungen und Ergebnisse in allen Phasen der Beratung und des Hilfeplanverfahrens sind Voraussetzung für ein Ziel-Wirkungscontrolling und eine Evaluation der Hilfen.

2. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist Bestandteil der Hilfeplanung.

3. Vor der Entscheidung über Art und Umfang der Hilfestellung sind die sich aus den Leistungsentgelten voraussichtlich ergebenden Gesamtkosten für die Hilfe zu ermitteln und für ein Jahr hoch zu rechnen.

7. Steuerung und Wirtschaftlichkeit

(1) Zu den Kriterien für die Bestimmung von Art und Umfang der Hilfe gehören auch Feststellungen zur Wirtschaftlichkeit einer Hilfe sowie die Prüfung des Verhältnisses zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erwartbaren oder erzielten Nutzen der Hilfe.

(2) Im Hilfeplan ist darzulegen, in welchem Umfang Mittel durch die Hilfeplanentscheidung gebunden werden und in welcher Form der Prüfung der Wirtschaftlichkeit Genüge getan wurde. Vor der Gewährung einer Hilfe ist sicher zu stellen, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Eine für geeignet und notwendig erachtete Hilfe muss gewährleistet werden.

(3) Bei der Prüfung, ob in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts Mehrkosten entstehen (s. Nr.2 Abs. 8) ist bei einer wertenden Betrachtung von der Unverhältnismäßigkeit spätestens dann auszugehen, wenn die durchschnittliche Höhe der Entgelte vergleichbarer Leistungen für die jeweilige Hilfeart um mehr als 15 von Hundert überschritten wird. In diesem Fall ist der Leistungsberechtigte ggf. auf günstigere, geeignete und leistungsbereite Anbieter zu verweisen. Sofern solche nicht vorhanden sind oder aus anderen Gründen des Einzelfalls der ausgewählte Träger zu akzeptieren ist, sind diese Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Überschreitet der Jahresbetrag einer Hilfe die jeweils auf Grundlage des aktuellen Zuweisungsverfahrens ermittelten Pro-Kopf-Ausgaben bzw. Falldurchschnittskosten, so ist in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen, warum bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung diese Durchschnittskosten nicht eingehalten werden können. Bei der Fortschreibung des Hilfeplans ist regelmäßig zu prüfen, ob der Umfang und die Dauer einer Hilfe dem Hilfebedarf noch entspricht und ob die Hilfe in eine kostengünstigere Form übergeleitet werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung ist in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

(5) Im Rahmen der Haushaltsüberwachung ist durch entsprechende Informationssysteme sicher zu stellen, dass Fall- und Finanzdaten bei den Hilfen zur Erziehung erhoben, mit den Zuweisungsvorgaben verglichen und Abweichungsursachen analysiert werden. Die Instrumente zum Preismanagement (Entgeltliste) sind aktiv zu nutzen.

(6) Basis für ein Finanzcontrolling ist das gesamtstädtische Zuweisungsmodell / Planmengenverfahren für die Ausgaben bei den Hilfen zur Erziehung. Die einzelnen Fallgruppen können untereinander ausgetauscht werden, wenn das Gesamtergebnis dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(7) Zur Unterstützung des Preismanagements stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport den Jugendämtern eine aktuelle Informationsdatei, insbesondere über die Einrichtungen und Dienste, die angebotenen Hilfearten, die Angebotsstruktur, die Höhe der Entgelte zur Verfügung.

8. Berichtswesen

(1) Zum Berichtswesen gehört die Auswertung der Hilfeplanung und Hilfedurchführung, insbesondere zur Feststellung von Hilfebedarfen, zum Zusammenhang von erkennbaren Hilfebedarfen und vorhandenen Angebotsformen, zur (Weiter-)Entwicklung von Konzepten in den Angebotsformen sowie zur Weiterentwicklung der Angebots- und Finanzierungsstruktur.

(2) Die Jugendämter berichten der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen der vereinbarten Verfahren (z.B. zum Kennzahlenvergleich, zum Unterjährigen Berichtswesen) regelmäßig über die Entwicklung im Bereich der Hilfe zur Erziehung.

(3) Bei Bedarf übermitteln die Jugendämter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport darüber hinaus einzelfallbezogene Daten, die für die Durchführung von Evaluationsvorhaben erforderlich sind. Personenbezogene Daten für Zwecke der Evaluation sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

9. Verhältnis Hilfeplan / Jugendhilfeplanung

(1) Der Hilfeplan ist Fachcontrollinginstrument auf Einzelfallebene (Fallsteuerung) im Bereich der Hilfe zur Erziehung. Die bezirkliche und gesamtstädtische Auswertung der Hilfeplanstatistik geschieht auf der Schnittstelle zwischen individueller Hilfeplanung und Fach- bzw. Jugendhilfeplanung.

(2) Die Fachkräfte für Jugendhilfeplanung in den Bezirken sollen in Verbindung mit der Entwicklung der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe und den Fachbereichen der Jugendämter dafür Sorge tragen, dass über einheitliche IT-Verfahren die Informationsbasis für Hilfeentscheidungen systematisch vergrößert wird und den fallzuständigen Fachkräften Daten auf Basis einer Sozialraumdatei zur Verfügung stehen.

10. Qualifizierung

(1) Der aufgabenspezifischen Qualifikation und Qualifizierung von Fachkräften in den Jugendämtern kommt beim Umbau der Jugendhilfe / der Hilfe zur Erziehung auch unter dem Ansatz der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung eine wesentliche Bedeutung zu. Die Jugendämter haben den Fachkräften, die mit Aufgaben der Hilfeplanung und Bewilligung von Hilfen zur Erziehung betraut sind, die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen zu ermöglichen.

(2) Die Fortbildungsangebote sollen sich insbesondere auf die Ansätze der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung und die laufende Qualifizierung des Hilfeplanungsprozesses beziehen und die Fachkräfte in den Bezirken zur optimalen methodischen Umsetzung befähigen. Die Führungskräfte sind für die Herstellung der erforderlichen organisatorischen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen für die Hilfeplanung verantwortlich. Durch Führungskräfte- und Organisationsberatung sollen sie entsprechend unterstützt werden. Dabei soll der Schwerpunkt neben Individualfortbildungen auf Fortbildungssettings im Sinne einer Qualifizierungsberatung und -begleitung der Jugendämter gelegt werden.

11. Qualitätsentwicklung

Leitsatz

In Bezug auf die Hilfen zur Erziehung und die Gestaltung des Hilfeplanverfahrens ist die Verankerung der kollegialen Beratung für die Hilfeplanung ebenso von Bedeutung wie die Akzeptanz fallunspezifischer Arbeit und die Bereitschaft zu Entspezialisierung.

(1) Qualitätsmerkmale einer Hilfe zur Erziehung sind deren qualifizierte Planung und Durchführung sowie die Transparenz des Prozesses für alle Beteiligten. Die fallzuständige Fachkraft ist für die Herstellung der Transparenz und des Einvernehmens über die einzelnen Schritte verantwortlich. Darüber hinaus ist die frühzeitige Klärung und Überprüfung der angestrebten Hilfe- und Wirkungsziele sowie der zeitlichen Perspektive der Hilfe von besonderer Bedeutung.

(2) Prozessorientierung, integrierte Fach- und Ressourcenverantwortung, kollegiale Beratung/Teamreflexion sowie Evaluation der Leistung (Überprüfung der Wirkung) sind ebenfalls Qualitätsmerkmale des Hilfeplanprozesses. Die kollegiale Beratung im Team soll sicherstellen, dass die eigenen Wahrnehmungen und Erklärungsansätze reflektiert, ergänzende und weiterführende Einschätzungen und Sichtweisen in die fachliche Abwägung der Problemsituationen und der möglichen Handlungsansätze miteinbezogen werden.

(3) Ein weiteres Qualitätsmerkmal der Hilfeplanung ist die Ausrichtung an Prinzipien der Gleichbehandlung bei gleichzeitiger differenzierter Wahrnehmung von Unterschieden aufgrund des Geschlechtes, Behinderung, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung und von Religion oder Weltanschauung.

(4) Zur Optimierung der Hilfeplanung und zur Sicherstellung eines gesamtstädtisch vergleichbaren Verfahrens soll der „Berlineinheitliche Hilfeplan“ der Jugendämter weiterentwickelt und durch zielführende Arbeitsblätter z.B. zu den Teilschritten des Hilfeplanprozesses, zur Ressourcen- und Problemanalyse, zur sozialpädagogischen Diagnostik, zur kollegialen Beratung, zum Datenschutz sowie zu Ziel- und Wirkungsindikatoren ergänzt werden.

12. Arbeitshilfen und Schlussbestimmungen

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird Arbeitshilfen zur Umsetzung dieser Verwaltungsvorschriften durch Rundschreiben bekannt machen.

(2) Die Ausführungsvorschriften treten am 1. Februar 2005 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Januar 2010 außer Kraft.



Klaus Böger